

KLIPP UND KLAR

Gemäß § 27 Abs. 3 des Hundegesetzes kann ein Hund eingezogen werden, d. h. das Eigentum daran kann an die Stadt übergehen, d. h. man verliert seinen Hund, wenn dieser entgegen § 8 Abs. 1 des Gesetzes nicht an einer geeigneten Leine geführt wird.

Ein Hundehalter aus Thüringen oder Niedersachsen, wo es keine Rassenlisten gibt, muß mit seinem Bullterrier arbeitsbedingt länger als 2 Monate in Hamburg arbeiten.

Da § 3 (Halterin oder Halter) und § 22 für ihn keine Ausnahmen vorsehen, hat er gemäß § 14 Abs. 2 des Hundegesetzes die Haltung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis (z. B. Kastration) sind nach Beginn der Haltung innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist nachzuweisen.

Mit anderen Worten, der Halter aus Thüringen, Niedersachsen, der in diesen Ländern keine Erlaubnis benötigt muß, um mit dem Hund in Hamburg über einen längeren Zeitraum leben zu können, auch wenn die Beendigung des Aufenthaltes absehbar ist, diesen den scharfen Regelungen des Gesetzes unterwerfen.

Gleiches gilt übrigens auch für einen z. B. Urlauber aus England, der seinen Staffordshire Bullterrier nicht in England lassen möchte, weil er ein Familienmitglied für ein halbes Jahr in Hamburg besuchen möchte. Auch für ihn gibt es keinerlei Ausnahmeregelungen.

Gleiches gilt für Pflegestellen und alle Personen, die z. B. einen Hund aus dem Tierheim holen und nicht wissen, ob sie mit dem Hund glücklich werden, ob sie ihn, wenn es Fundhunde sind, an den Eigentümer zurückzugeben haben. Die Hunde-Lobby e. V. kritisiert somit, daß es in § 3 des Hundegesetzes und § 22 Ausnahmen keinen Adressatenkreis für Halter gibt bzw. daß an Ausnahmen für vorgenannte Hundehalter nicht gedacht wurde.

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 gilt das Gesetz nicht für Blindenführhunde und Behinderten-Begleithunde

im Einsatz.

Für den Hund gilt somit das Gesetz vollen Umfangs dann, wenn er nicht im Einsatz ist, insbesondere somit in der Zeit der Freizeit des Blindenführhundes, die er mehr als manch anderer Hund benötigt, um Sozialkontakte zu pflegen und sich einfach nur als Hund zu benehmen.

Da ansonsten auch für Blinde, Rollstuhlfahrer oder andere Personen mit Handicap keinerlei Ausnahmen vorgesehen sind, zeigt sich auch in diesem Punkt die Sozialunverträglichkeit des Gesetzes.

Auch in diesem Fall hat an den Hund niemand gedacht.

Auch wenn es nur einen geringen Teil der Hundehalter betrifft, steht fest, daß es auch für die Kotbeseitigungspflicht von Rollstuhlfahrern und schwer gehbehinderten Menschen keine Ausnahmen gibt.

1. Die Verpflichtung aus § 8 Hundegesetz, den Hund grundsätzlich anzuleinen tritt gemäß den Schlußvorschriften Abs. 2 des Gesetzes erst am 01. Januar 2007 in Kraft.

Für sogenannte gefährliche Hunde gelten abweichende Regelungen.

2. Wer bereits vor dem 01.04.2006 einen Hund in Hamburg hält hat die in § 13 genannten Auflagen (z. B. Versicherung / Kennzeichnungspflicht) erst bis zum 31.12.2006 der Behörde nachzuweisen.

Auch wenn es das Gesetz nicht klar ausdrückt, ist § 28 Abs. 5 (Übergangsvorschriften) so auszulegen, daß die Haltung des Hundes der Behörde erst bis zu diesem Datum anzuzeigen ist. Ist dies allerdings nicht geschehen, verhält sich der Hundehalter ab dem 01.01.2007 ordnungswidrig.

3. Wer nach dem 01.04.2006 Halter eines Hundes in Hamburg wird, hat die in § 13 genannten Verpflichtungen sofort umzusetzen.

4. Wer bereits vor dem 31.12.2006 eine Gehorsamsprüfung ablegen möchte, um eine Befreiung von der Leinenpflicht zu erhalten, muß die Hundehaltung der Behörde anzeigen. Anders ausgedrückt:

Ohne Anmeldung des Hundes bei der Behörde kann der Hundehalter keine Befreiung von der Leinenpflicht gemäß § 9 erhalten.